

Artikel 41

Das Parlament besteht aus den vom Volk gewählten Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden durch allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen des Verhältnis Wahlrechts auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 42

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Auf je.....Einwohner entfällt ein Abgeordneter.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 43

Wahlvorschläge können nur von zugelassenen Parteien und zugelassenen Organisationen eingereicht werden.

Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet.

Artikel 44

Die Wahl findet an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt.

Das Parlament versammelt sich am Sitz der Regierung.

Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt das Parlament am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls es nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.

Artikel 45

Das Parlament prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Das Parlament beschließt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Im übrigen versammelt sich das Parlament in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November. Das Präsidium muß das Parlament berufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten es verlangt.